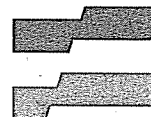


Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



## Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 43

Kiel, 25. Oktober 2010

### Verwaltungsvorschriften

8.10.2010	Änderung der Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG) Ändert Bek. vom 23. Oktober 2009, Gl.Nr. 2022.57	914
X 11.10.2010	Gliederung und Ausrüstung der Feuerwehren; Löschzug-Gefahrgut Gl.Nr. 2135.30	914 X

### Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

5.10.2010	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	917
6.10.2010	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	917
12.10.2010	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	918
12.10.2010	Verlust eines Dienstausweises	919
12.10.2010	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	919
13.10.2010	Feststellung nach § 3.a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	919
15.10.2010	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	919
25.10.2010	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	920
25.10.2010	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	920
25.10.2010	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	921
25.10.2010	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	922
25.10.2010	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	923
25.10.2010	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	925

– Sonstige –

13.10.2010	Bekanntmachung der HSH Nordbank AG	926
------------	------------------------------------	-----

<b>Stellenausschreibungen</b>		<b>926</b>
-------------------------------	--	------------

## Verwaltungsvorschriften

### Änderung der Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG)\*)

Bekanntmachung des Innenministeriums  
vom 8. Oktober 2010 – IV 342 –

Die Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG) vom 23. Oktober 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1198) werden wie folgt geändert:

Die Ziffer 3.2 a erhält folgende Fassung:

„a) Für das Bewilligungsjahr 2011 beträgt der Zinssatz 1,75 Prozent.“

Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 914

\*) Ändert Bek. vom 23. Oktober 2009, Gl.Nr. 2022.57

### Gliederung und Ausrüstung der Feuerwehren; Löschzug-Gefahrgut

Gl.Nr. 2135.30

Erllass des Innenministeriums  
vom 11. Oktober 2010 – IV 333 – 166.674.1 –

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), erlasse ich die nachfolgende Regelung für den Löschzug-Gefahrgut:

#### 1 Allgemeines

Die ordnungsgemäße Abwicklung von Einsätzen bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern erfordert in der Regel das Zusammenwirken der unterschiedlichsten Kräfte. Neben den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden werden sowohl die örtlich zuständigen Feuerwehren, als auch Nachbarfeuerwehren im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe sowie der Löschzug-Gefahrgut (LZ-G) des Kreises eingesetzt.

#### 2 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation

##### 2.1 Aufgaben der Feuerwehren

Gemäß § 6 BrSchG haben die Feuerwehren die Aufgabe, bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Diese Aufgaben sind auch zu erfüllen, wenn die Feuerwehr sachlich dafür nicht ausgerüstet und personell dazu nicht in der Lage ist. In diesen Fällen haben die örtlichen Feuerwehren innerhalb der Hilfsfrist von zehn Minuten erste Maßnahmen (z.B. Erkundung – soweit möglich, Durchführung von Absperrmaßnahmen) und die Nachalarmie-

rung geeigneter Einsatzkräfte einzuleiten, um weitere Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren durchführen zu können.

Folgemaßnahmen und die Entsorgung gefährlicher Stoffe sind keine Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren, fallen nicht unter die Sofortmaßnahmen und sind durch die zuständigen Stellen, nicht durch die Feuerwehren, abzuwickeln.

##### 2.2 Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte

###### 2.2.1 Aufstellen des „LZ-G“

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BrSchG haben die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabe zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern einen „LZ-G“ aufzustellen und zu unterhalten.

###### 2.2.2 Alarmplanung

Um für die Bewältigung dieser Einsätze gerüstet zu sein, bedarf es einer sorgfältigen Alarmplanung innerhalb der jeweiligen Einsatzgebiete nach § 3 Abs. 3 BrSchG bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 5 und 39 Abs. 1 LKatSG.

Der Kreis stellt mit der Kreiswehrführung die notwendigen Alarmpläne für den Einsatz der örtlichen Feuerwehren sowie des „LZ-G“ auf. Mit den Nachbarkreisen ist die Alarmplanung abzustimmen.

###### 2.2.3 Informationssystem über gefährliche Stoffe und Güter

Es besteht die Möglichkeit, auf das vom Innenministerium zur Verfügung gestellte und durch die Kreise vorzuhaltende Informationssystem über gefährliche Stoffe und Güter zurückzugreifen.

##### 2.3 Aufgaben und Stationierung des „LZ-G“

Der „LZ-G“ unterstützt die öffentlichen Feuerwehren bei Einsätzen nach § 6 BrSchG im Zusammenhang mit:

- Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
- kerntechnischen Unfällen und Unfällen mit ionisierender Strahlung,
- Unfällen mit schädlichen Organismen und
- bei Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren.

Für diese Aufgabe ist die Stationierung der Einheiten des „LZ-G“ so zu planen, dass eine Eingriffzeit von 40 Minuten realisiert wird.

###### 2.4 Einsatzgebiet des „LZ-G“

Einsatzgebiet des „LZ-G“ sind das Kreisgebiet und sonstige vom Träger zugewiesene Einsatzbereiche. Das bedeutet, dass innerhalb des Kreises

keine gemeindeübergreifende Hilfe durch den „LZ-G“ geleistet wird.

### 2.5 Einsatzleitung

Die Leitung auf der Einsatzstelle hat die in § 19 BrSchG genannte Einsatzleitung. Die Führung des „LZ-G“ berät die Einsatzleitung.

### 2.6 Status des „LZ-G“

Gemäß § 8 Abs. 4 BrSchG kann dem „LZ-G“ vom Träger das Recht zuerkannt werden, sich eine Satzung zu geben, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sowie die Ahndung von Pflichtverstößen durch Ordnungsmaßnahmen regelt.

Der „LZ-G“ hat Mitglieder anderer Feuerwehren in einer Doppelmitgliedschaft. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde sollen auf Antrag für die Dauer des Dienstes im „LZ-G“ ganz oder teilweise freigestellt werden.

Mitglieder des „LZ-G“ sollten den Wohnsitz entsprechend der Ausrückzeit um den Standort der zu besetzenden Fahrzeuge des „LZ-G“ haben.

Sofern die Einsatzkräfte des „LZ-G“ auch zum Einsatz in ihrer örtlichen Feuerwehr eingeplant sind, haben sie grundsätzlich vorrangig den Löschzug-Gefahrgut zu besetzen.

## 3 Aufstellen von Einheiten zur Abwehr von Gefahren durch gefährliche Stoffe und Güter

Die Hilfeleistung im Gefahrenbereich erfordert (als Mindestausrüstung) spezielle persönliche Schutzausrüstung für die Einsatzkräfte. Zur Beurteilung der Gefahren sind Geräte zum Messen von Gas- und Dampfgemischen, tragbare Handmessgeräte für den Explosionsschutz und Strahlenschutz-Messgeräte erforderlich. Diese Ausrüstung ist in vielen Feuerwehren vorhanden. Für das Beseitigen der konkreten Gefahr sind aber häufig spezielle Geräte erforderlich, die zum Teil nur im „LZ-G“ vorhanden sind und für deren Einsatz das speziell geschulte Personal des „LZ-G“ erforderlich ist.

### 3.1 Löschzug-Gefahrgut

Hinweis:

Die Bezeichnung „Löschzug-Gefahrgut“ in diesem Erlass erfolgt nicht gemäß der Gliederung der Mannschaft eines Zuges nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz), sondern bezieht sich auf die Terminologie in § 3 Abs. 1 Nr. 5 BrSchG.

Der „LZ-G“ gliedert sich in eine Führungseinheit und zwei Einsatzzüge.

#### 3.1.1 Führungseinheit des „LZ-G“

Die Führungseinheit des „LZ-G“ unterstützt die Einsatzleitung, hält Verbindung, koordiniert den Einsatz der Züge, beschafft Informationen und wertet diese aus.

Diese Führungseinheit ist mindestens mit folgendem Personal und Gerät auszurüsten:

Gerät	Personal
Einsatzleitfahrzeug ELW	1/1/2 4

#### 3.1.2 Einsatzzüge

Die Einsatzzüge retten, erkunden, führen Messungen durch, mindern durch behelfsmäßige Dekontamination das Kontaminationsrisiko und schaffen so die Voraussetzungen für erforderliche Folgemaßnahmen und führen den Löscheinsatz bzw. die technische Hilfe im Gefahrenbereich durch.

Die Einsatzzüge sind mindestens mit einer Mannschaftsstärke von je 22 gemäß FwDV 3 vorzusehen. Hierfür sind die dafür erforderlichen Fahrzeuge vorzuhalten. Folgende Fahrzeuge\* sind dabei einzuplanen:

Gerätewagen-Gefahrgut + FwA-P 250\*\*

Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz\*\*\*

Mannschaftstransportfahrzeuge

Dekontamination-LKW Personen (Dekon P)

Gerätewagen Logistik

ABC-Erkundungs-Kfz

Reaktorschnell-Erkundungs-Kfz bzw. Reaktor-Erkundungs-Kfz

Löschfahrzeug\*\*\*\*

\* alternativ Wechselladerfahrzeuge (WLF) mit Abrollbehälter (AB) möglich

\*\* Feuerwehrranhänger mit 250 kg Pulver

\*\*\* ersatzweise Reaktor-Erkundungs-Kfz bzw. Reaktorschnell-Erkundungs-Kfz

\*\*\*\* im Rahmen der Einsatzplanung kann alternativ ein örtliches Fahrzeug eingebunden werden

#### 3.1.3 Personal

Das zu den erforderlichen Fahrzeugen gehörige Personal muss mindestens in zweifacher Besetzung vorhanden sein und soll die Anforderungen an Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 erfüllen. Das Personal zur Doppelbesetzung kann sich aus den Ergänzungseinheiten zusammensetzen.

#### 3.1.4 Einsatzgliederung

Der „LZ-G“ kann im Einsatz durch eine Gefahrgut-Ergänzungseinheit nach Nummer 3.2 verstärkt werden.

Je nach Bedarf können im Einsatzfall auch nur einzelne Fahrzeuge, Einheiten oder Züge eingesetzt werden. Die dafür erforderliche Gliederung ist vorab zu planen. Hierzu verweise ich auch auf das „Verzeichnis einheitlicher Schadenarten für die Alarmierung des Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein nach

den Empfehlungen der Projektgruppe Digitalfunk BOS Schleswig-Holstein – UAG Einsatzstichworte –“.

### 3.2 Unterstützung des „LZ-G“

Gefahrgut-Ergänzungseinheit(en)

Im Einsatz kann der „LZ-G“ durch eine Gefahrgut-Ergänzungseinheit erweitert werden, für die 15 Feuerwehrleute (2/13 15) sowie Löschfahrzeuge mit mindestens 3.000 Liter Löschwasser sowie gegebenenfalls ein Rüstwagen einzuplanen sind. Eine oder mehrere Gefahrgut-Ergänzungseinheit(en) können im Rahmen der nach Nummer 2.2.2 durchzuführenden Alarmplanung aus dem örtlichen Bereich im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe gebildet werden, wodurch die Eingreiffzeit reduziert wird.

Bei größeren Einsätzen können diese Einsatzkräfte Ablösekräfte für den „LZ-G“ sein. Weiter wird empfohlen, Feuerwehrleute weiterer Feuerwehren auszubilden, die im Bedarfsfall als zusätzliche Ablösekräfte nachalarmiert werden können.

Gegebenenfalls können als Ablösung und Ergänzung auch Kräfte des Nachbarkreises nach entsprechender Absprache bzw. gemäß Alarmplanung herangezogen werden.

### 4 Ausbildung und Übungen

Grundlage der Ausbildung ist insbesondere:

- die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“,
- die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“,
- Mess- und Probenahmeanweisung sowie
- die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung nach den Vorgaben des Bundes.

Der „LZ-G“ muss als länderspezifische Ergänzung zur FwDV 500 mindestens viermal jährlich eine Übung durchführen.

### 5 Einheiten zur Abwehr von Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern in den kreisfreien Städten

Für die kreisfreien Städte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, wobei jedoch die be-

sonderen Belange und Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen sind.

### 6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 30. September 2015 außer Kraft. Mein Erlass vom 21. März 2001 – IV 333 – 166.671 – (Amtsbl. Schl.-H. S. 204)\*) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweise:

1. Die Kosten des „LZ-G“ trägt der Kreis nach den §§ 1 Abs. 2 und 33 Abs. 1 Ziffer 5 FAG.
2. Für kostenpflichtige Einsätze gilt der § 29 BrSchG entsprechend.
3. Nach Ziffer 2.6 des Erlasses hat der „LZ-G“ Mitglieder anderer Feuerwehren in einer Doppelmitgliedschaft. Einige Angehörige des „LZ-G“ können jedoch aus persönlichen Gründen keinen Dienst in zwei Einrichtungen leisten. Eine Mitgliedschaft ausschließlich im „LZ-G“ ist jedoch nicht möglich, da der „LZ-G“ keine Feuerwehr im Sinne des Brandschutzgesetzes ist. Deshalb ist es notwendig, dass die Angehörigen des „LZ-G“ zumindest formal gleichzeitig Mitglied einer gemeindlichen Feuerwehr sind. Um eine übermäßige Belastung durch den Dienst in zwei Einrichtungen zu vermeiden, appelliere ich an die Verantwortlichen in kommunalen Feuerwehren, dass diesen Personen die Möglichkeit gegeben wird, Mitglied in einer freiwilligen Feuerwehr zu werden bzw. zu bleiben, sie aber auf ihren Wunsch hin von allen Dienstpflichten in der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr zu entbinden. Damit würde ein Anliegen, dem aufgrund der jetzigen rechtlichen Situation nicht entsprochen werden kann, eine meiner Auffassung nach durch alle tolerierbare Lösung zugeführt. Die Tätigkeit im „LZ-G“ kommt allen Gemeinden zugute und alle Feuerwehren profitieren von den vorhandenen „LZ-G“ mit ihren speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten. Daher bitte ich dringend darum, das Anliegen der „LZ-G“ Mitglieder zu unterstützen und diese unkonventionelle Verfahrensweise zu unterstützen.

Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 914

\*) Gl.Nr. 2135.19